

## **Antrag**

**der Abg. Ulrich Lusche u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Eckpunkte für ein Informationsfreiheitsgesetz und geltendes Umweltinformationsrecht in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welchen genauen Gegenstand nach ihrer Kenntnis die laut aktuellen Presseberichten zwischen den Landtagsfraktionen GRÜNE und SPD vereinbarten überarbeiteten Eckpunkte für ein Informationsfreiheitsgesetz des Landes haben;
2. insbesondere wo und gegebenenfalls aus welchem Grund das Eckpunktepapier von den Regelungen zur Umweltinformation, die als Teil des Umweltverwaltungsgesetzes erst in diesem Herbst Gegenstand der Landesgesetzgebung waren, abweicht;
3. ob sie die Notwendigkeit und die Inhalte dieses überarbeiteten Eckpunktepapiers teilt;
4. welche Rolle der Unterschriften-Aktion für ein Informationsfreiheitsgesetz der Initiative „Mehr Demokratie“ bei den nunmehr anscheinend stattfindenden neuerlichen Aktivitäten zukommt;
5. wie sich nach ihrer Kenntnis das weitere Gesetzgebungsverfahren für ein mögliches allgemeines Landesinformationsfreiheitsgesetz darstellt;
6. weshalb nicht Sorge getragen wurde, landesweit einheitliche Regelungen für alle Rechtsbereiche zu treffen, die die Bereitstellung von Informationen über Verwaltungshandeln zum Gegenstand haben;

7. ob es zutrifft, dass den Kommunen bei der Informationsbereitstellung die Möglichkeit der Erhebung kostendeckender Gebühren eingeräumt werden soll, während dies auf Landesebene nicht vorgesehen ist, und worin eine solche unterschiedliche Herangehensweise gegebenenfalls begründet ist.

08.12.2014

Lusche, von Eyb, Jägel, Müller, Nemeth, Razavi, Reuther, Röhm, Blenke, Epple, Hillebrand, Hollenbach, Klein, Pröfrock, Schneider, Throm CDU

### Begründung

Aktuellen Presseberichten zu Folge soll nunmehr doch der Versuch unternommen werden, ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz des Landes auf den Weg zu bringen. Neben der konkreten Ausgestaltung ist dabei auch von Interesse, weshalb die Landesregierung sich offensichtlich nicht in der Lage sieht, diese Rechtsmaterie einer einheitlichen Regelung zuzuführen. Offensichtlich erachtet sie es vielmehr für notwendig, innerhalb weniger Monate zunächst das Informationsrecht für eine Fachmaterie – die Umweltinformation – neu zu fassen und im Anschluss daran allgemeine Regelungen zu treffen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Januar 2015 Nr. 2-0510.1/19 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *welchen genauen Gegenstand nach ihrer Kenntnis die laut aktuellen Presseberichten zwischen den Landtagsfraktionen GRÜNE und SPD vereinbarten überarbeiteten Eckpunkte für ein Informationsfreiheitsgesetz des Landes haben;*
3. *ob sie die Notwendigkeit und die Inhalte dieses überarbeiteten Eckpunktepapiers teilt;*

Zu 1. und 3.:

Der Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg sieht den Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes vor, um allen Bürgerinnen und Bürgern unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich freien Zugang zu den bei den öffentlichen Verwaltungen vorhandenen Informationen zu ermöglichen.

Das Innenministerium hat ein Eckpunkt Papier für ein Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) erarbeitet, das im Februar 2014 im Ministerrat behandelt wurde. Hierauf basieren die von den Landtagsfraktionen der GRÜNEN und der SPD im November 2014 vorgelegten Eckpunkte „Informationsfreiheit für Baden-Württemberg“.

Das Innenministerium legt die Eckpunkte bei der Erstellung des Gesetzentwurfes für ein Landesinformationsfreiheitsgesetz entsprechend den Grundlagen des Koalitionsvertrages zugrunde.

Die Eckpunkte der Regierungsfractionen sind im Internet unter

[http://www.gruene-landtag-bw.de/fileadmin/media/LTF/bawue\\_gruenefraktion\\_de/bawue\\_gruenefraktion\\_de/themen/demokratie\\_recht/Eckpunkte\\_IFG\\_Gruene\\_SPD\\_2014-11-25.pdf](http://www.gruene-landtag-bw.de/fileadmin/media/LTF/bawue_gruenefraktion_de/bawue_gruenefraktion_de/themen/demokratie_recht/Eckpunkte_IFG_Gruene_SPD_2014-11-25.pdf)

bzw.

<http://www.spd.landtag-bw.de/cgi-sub/fetch.php?id=922>

verfügbar.

*2. insbesondere wo und gegebenenfalls aus welchem Grund das Eckpunktepapier von den Regelungen zur Umweltinformation, die als Teil des Umweltverwaltungsgesetzes erst in diesem Herbst Gegenstand der Landesgesetzgebung waren, abweicht;*

Zu 2.:

Das Informationsfreiheitsgesetz des Landes soll sich am Informationsfreiheitsgesetz des Bundes orientieren. Demgegenüber sind die Standards des Umweltinformationsanspruches europarechtlich nach der Aarhus-Konvention und in der Umweltinformationsrichtlinie (RL 2003/4/EG) vorgegeben. Deshalb ist der Umweltinformationsanspruch weitreichender als Informationsansprüche nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der meisten Länder. Das Umweltverwaltungsgesetz, in dem das Umweltinformationsrecht in Baden-Württemberg ab 1. Januar 2015 neu geregelt wurde, stellt deswegen mit Blick auf Informationsrechte eine eigenständige Regelungsmaterie dar.

*4. welche Rolle der Unterschriften-Aktion für ein Informationsfreiheitsgesetz der Initiative „Mehr Demokratie“ bei den nunmehr anscheinend stattfindenden neuerlichen Aktivitäten zukommt;*

Zu 4.:

Das Innenministerium hat die Unterschriftenaktion der Initiative „Mehr Demokratie“ mit Interesse zur Kenntnis genommen und wird sie – wie auch die anderen bereits eingegangenen Äußerungen zu dem Gesetzesvorhaben – in die Vorbereitungen zur Erstellung des Gesetzentwurfes einbeziehen.

*5. wie sich nach ihrer Kenntnis das weitere Gesetzgebungsverfahren für ein mögliches allgemeines Landesinformationsfreiheitsgesetz darstellt;*

Zu 5.:

Das Innenministerium erstellt einen Gesetzentwurf, der nach der erforderlichen regierungsinternen Abstimmung dem Ministerrat zugeleitet werden wird. Nach Durchführung der Verbandsanhörung wird das förmliche Gesetzgebungsverfahren durch einen weiteren Ministerratsbeschluss eingeleitet werden.

*6. weshalb nicht Sorge getragen wurde, landesweit einheitliche Regelungen für alle Rechtsbereiche zu treffen, die die Bereitstellung von Informationen über Verwaltungshandeln zum Gegenstand haben;*

Zu 6.:

Eine Vereinheitlichung der Informationszugangsregelungen des Informationsfreiheitsrechts sowie des Umweltinformationsgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes wurde vom Innenministerium geprüft. Der Einbeziehung des Verbraucherinformationsgesetzes stehen kompetenzrechtliche Gründe – einschlägig ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Lebensmittelanlegenheiten nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG – entgegen. Daher ist eine Einbeziehung verbraucherinformationsrechtlicher Regelungen in ein Landesgesetz nicht möglich.

Das Umweltinformationsrecht wurde bereits in das Landesumweltverwaltungs-gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 592) integriert. Die Bündelung der Ver-waltungsgesetze im Umweltbereich erleichtert das Engagement der Bürger und Bürgerinnen sowie der Umweltverbände, die Verantwortung für die Umwelt übernehmen und mitreden wollen. Wenn amtliche Informationen auch den Bürge-rinnen und Bürgern zugänglich sind, können sich diese mit der entsprechenden Sachkunde an Entscheidungsprozessen des Landes und auf kommunaler Ebene für beide Seiten gewinnbringend beteiligen. Das ist im Umweltbereich besonders wichtig. Deshalb lag es nahe, das Recht der Umweltinformation zusammen mit den anderen Aspekten wie Bürgerbeteiligung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltschadensrecht und Umweltverbände in einem einheitlichen Umweltver-waltungsgesetz zu regeln.

Außerdem haben bereits im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes die Sachverständigen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Vereinheitlichung der verschiedenen Informa-tionszugangsregelungen als schwierig erachten.

*7. ob es zutrifft, dass den Kommunen bei der Informationsbereitstellung die Mög-lichkeit der Erhebung kostendeckender Gebühren eingeräumt werden soll, während dies auf Landesebene nicht vorgesehen ist, und worin eine solche un-terschiedliche Herangehensweise gegebenenfalls begründet ist.*

Zu 7.:

Nach den Eckpunkten soll für alle Anspruchsverpflichteten mit Ausnahme der Kommunen im Landesinformationsfreiheitsgesetz eine Kostenregelung mit Rah-mensätzen vorgesehen werden, die zugleich eine Höchstgrenze festlegen. Die Kommunen sollen die Möglichkeit zur vollen Kostendeckung durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen erhalten.

Hierdurch wird sichergestellt, dass der Informationszugang für die Bürgerinnen und Bürger nicht durch eine „abschreckende“ Gebührenregelung eingeschränkt wird. Allerdings sollen die Kommunen selbst entscheiden können, ob sie in ihrem Bereich entsprechend verfahren oder aber eine volle Kostendeckung durch die Er-hebung von Gebühren und Auslagen vorsehen wollen. Mit dieser Regelung ist auch ein durch das Konnexitätsprinzip ausgelöster Mehrlastenausgleich des Lan-des zu Gunsten der Kommunen entbehrlich.

In Vertretung

Dr. Zinell

Ministerialdirektor